

A m t s - B l a t t.



N^o. 63.

Samstag den 25. Mai

1839.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 739. (2) Nr. 10705.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Bestimmung des Posttritt-, Postillons-, Schmier-
Geldes und Wagengebühre in Ungarn vom 1.
Mai 1839. — Im Einverständnisse mit der k.
ungarischen Hofkanzlei ist das Posttrittgeld in
Ungarn, für ein Pferd und eine einfache Post-
station, vom 1. Mai 1839 angefangen, von
vier und vierzig auf sechs und vierzig Kreuzer
E. M. erhöht worden. — Hiernach wird die
Gebühre für einen gedeckten Wagen auf die
Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein
Diertheil des Posttrittgeldes von einem Pferde
festgesetzt, das Schmier- und Postillons- Trink-
geld aber bei dem dermaligen Ausmaße belassen.
— Dieses wird in Folge herabgelangten hohen
Hofkammer-Decretes vom 27. v. M., Zahl
19574, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —
Laibach am 12. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 740 (2) Nr. 9664.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
Betreffend die Bestimmung, daß die in dem §.
1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
festgesetzte dreijährige Verjährung auf den Lohn
des Dienstgesindes keine Anwendung finde. —
Die in dem §. 1480 des allgemeinen bürgerli-
chen Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Ver-
jährung, findet auf den Lohn des Dienstgesin-
des keine Anwendung. — Von dem Tage
der Kundmachung der gegenwärtigen Verord-
nung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Ver-
mutzung der erfolgten Zahlung zu gelten,
wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesin-
des schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei

Jahren verfloßen ist, und der Gläubiger im
gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag,
daß die Zahlung nicht erfolgt sey. — Diese
Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen
Lohn, wenn ein Zeitraum von 3 Jahren nach
der Kundmachung derselben verfloßen ist. —
Diese mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom
22. Jänner l. J. sanctionirte Bestimmung,
wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanz-
lei-Decretes vom 10. April l. J., Zahl 11322,
hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach
am 4. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 731. (3) Nr. 107. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g
der abzuhaltenden Versteigerung
einer im Rentbezirke Capod'Istria
gelegenen Staats-Realität. — In
Folge des Erlasses des Präsidiums der hohen
k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. April l.
J., Zahl 1915 V. P., wird am 1. Juli l. J.
bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Istria-
ner Kreises, während den gewöhnlichen Amts-
stunden, zum Verkaufe im Wege der öf-
fentlichen Versteigerung des zum aufgehobenen
Franziskaner-Kloster in Muggia gehörigen,
in der Contrada Vanisella obiger Gemeinde
gelegenen, 876 Quad. Kloster im Flächenin-
halte betragenden Ackergrundes, geschätzt auf
78 fl. 46 kr., geschritten werden. — Diese Rea-
lität wird, so wie sie der oben genannte Fond
besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu ge-
nießen berechtigt wäre, um den ausgemittel-
ten Fiscalspreis von 78 fl. 46 kr. ausgethoben
und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der
Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k.
allgemeinen Hofkammer, überlassen werden.
— Niemand wird zur Versteigerung zugelass-

sen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fidealspreises entweder in bayer. Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Cautions wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautions wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bekräftigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gegenwärtigen Realität grundbüchlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verkaufsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings heibestimmt. — Für den Fall, daß der Erststehende der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkauf, dessen Vorname auf Gefahr und Unkosten des Erststehers sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des

Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Capo d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 24. April 1839.
Franz Edler von Blumfeld,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 737. (2) Nr. 3472.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Kofner mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn Jos. Uršich bei diesem Gerichte die Klage wegen 100 fl. c. s. c. eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.
Laibach am 7. Mai 1839.

Z. 736. (2) Nr. 3457.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Gewalthaber der Andreana Graf'schen Erben, als erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. März l. J. allhier verstorbenen Andreana Graf, die Tagssagung auf den 10. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. Mai 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 723. (3) Nr. 206.
Licitations-Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der im laufenden Baujahre an den Aerialstraßen des Krainburger Straßenbau-Commissariates in Ausführung zu bringenden Kunstbauten, werden in Folge löblicher k. k. Landesbaudirections-Weisung vom 26. April l. J., Nr. 1238, die Minuendo-Versteigerungen, und zwar: bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Michelfelden zu Krainburg, über die an der I. Abtheilung der Klagenfurter- und Kanferstraße in der Gesamtsumme von 3600 fl. 46 kr. auszuführenden Arbeiten und Material-Lieferungen, am 29. Mai; bei der löblichen Bezirksdeposition zu Neumarkt, über die an der II. Abtheilung der Klagenfurterstraße, in der Gesamtsumme von 1314 fl. 59 kr. auszuführenden Kunstbauten, am 31. Mai; bei der löblichen Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, über die an der Würzner Straße I. Abtheilung auszuführenden Kunstbauten, im Betrage von 1295 fl. 30 kr., am 3. Juni, und endlich bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, über die an der Würzner Straße II. Abtheilung, in der Gesamtsumme von 1864 fl. 6 1/2 kr. auszuführenden Kunstbauten, am 4. Juni l. J., überall in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Zu diesen Verhandlungen sind demnach hiemit alle Unternehmungslustigen mit dem Beisage vorgeladen, daß die dießfalls bestehenden hohen Orts sanctionirten Licitationsbedingungen, so wie die Voraussetzungen, Baudevisen und Baupläne bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten einge-

sehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt, und mit dem vorgeschriebenen 5% Vadium versehen nur vor Beginn der mündlichen Licitation angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet, und daher zurück gewiesen werden. — Von dem k. k. Straßenbau-Commissariate zu Krainburg am 11. Mai 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 730. (2) Nr. 1005.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Raath von Knapen wider Mathäus Zerran von daselbst, wegen aus dem Urtheile vom 3. August 1838 schuldigen 70 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 43 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 145 fl. 20 kr. geschätzten Kutsche, Haus-Nr. 2 zu Knapen, der Kirche St. Clementis zu Butschitz sub Urb. Nr. 2 dienstbar, gewilligt, hiezu die erste Feilbietungstagssagung auf den 10. Juni, die zweite auf den 10. Juli und die dritte auf den 10. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß falls solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber angebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, dessen die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß 10% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen und 1/3 des Meistbotes bar zu bezahlen, die übrigen Bedingungen aber bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach den 2. Mai 1839.

Z. 718. (3) Nr. 1524.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Traunitz mit Testament verstorbenen Grundbesizers Barthelme Peinitz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu diesem Nachlasse etwas schulden, haben zu der auf den 14. Juni l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. Mai 1839.

Z. 719. (3) Nr. 1341.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Lipovschitz ohne Testament verstorbenen 3/4 Hüblers Joseph Schütz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu demselben etwas schulden, haben zu der auf den 8. Juni l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. Mai 1839.

3. 709. (3)

Nr. 573.

G d t c t.

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfels im Saibacher Kreise werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname	Geburts-Jahr	Geburtsort	Haar-Nr.	Anmerkung
1	Blaß Deschmann	1819	Sava	14	illegal abwesend
2	Joseph Urpain	1819	Log	8	detto

hiemit vorgeladen, sich längstens binnen drei Monaten, von heute an, so gewiß persönlich vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach den allerhöchsten Befehlen behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Weissenfels am 11. Mai 1839.

3. 714. (3)

Von der Bezirksobrigkeit Reifnitz werden nachstehende militärpflichtige Individuen

Post-Nr.	Namen	Geb.-Jahr	Wohnort	Haar-Nr.	Pfarrre	Anmerkung
1	Andreas Draschem	9	Weikersdorf	20	Reifnitz	am Uffentplatz nicht erschienen
2	Anton Klun		Sajowitz	15	detto	detto
3	Georg Pouschin		Jurjowitz	13	detto	detto
4	Johann Ambroschitz		Euschie	14	detto	detto
5	Joseph Urbas		Marolt	6	St. Gregor	detto
6	Gregor Pintar		Andol	1	detto	detto
7	Anton Riegler		Junzhe	1	detto	detto
8	Johann Marold		Hoitsche	4	detto	detto
9	Georg Deuschak		Höflern	34	Paschitz	detto
10	Stephan Perouscheg	1	Petrouna	1	detto	detto
11	Johann Sodnik		Udamou	9	detto	detto
12	Johann Egainar		Schwarzenbach	4	detto	detto
13	Blaß Rus		Traunk	79	Easerbach	detto
14	Johann Knaus		Kleinlat	3	detto	detto
15	Mathias Ebaschnit	8	detto	5	detto	detto
16	Gregor Kersche		detto	29	detto	detto
17	Lorenz Moshar		Reithie	13	detto	detto
18	Joseph Debellak		detto	52	detto	detto
19	Johann Roschier		detto	60	detto	detto
20	Joseph Barthol		Hrib	32	detto	detto
21	Georg Bissel		detto	41	detto	detto
22	Lucas Kordisch		Sigisdorf	6	detto	detto
23	Anton Bhampa		Soderschitz	41	Soderschitz	detto
24	Mathias Puschel		detto	61	detto	detto
25	Matthäus Leustek	1	detto	63	detto	detto
26	Thomas Kersche		Gorra	2	Gorra	detto
27	Mathias Gornik		detto	25	detto	detto
28	Joseph Debellak		Schigmaring	53	Soderschitz	detto
29	Anton Marschitz		Globell	19	detto	detto
30	Anton Schitz		Lipouschitz	3	detto	detto
31	Andreas Klun		Podklanz	10	detto	detto
32	Joseph Bentschina		Raunidoll	3	detto	detto
33	Mathias Bentschina		detto	3	detto	detto

aufgefordert, binnen 4 Wochen so gewiß hieramts zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Reifnitz den 10. Mai 1839.